Vollstreckungsplan
für das Land Brandenburg

in der Fassung vom 31. März 2005

In-Kraft-Treten: 01. April 2005

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen 3
1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten 3
2. Verlegung während des Vollzuges 8
3. Verlegung und Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen 10
4. Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO 11
5. Vollzug von Jugendarrest 12
6. Vollzug von Abschiebungshaft 12
7. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen 12
8. Sozialtherapie 12

II. Einweisungsplan 14
1. Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Abschiebungshaft und Strafarrest bei jungen und erwachsenen Männern 14
2. Strafhaft an erwachsenen Männern 18
3. Strafhaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen an Frauen 22
4. Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen 23
5. Jugendstrafe an Frauen und Untersuchungshaft an jungen Frauen bis 21 Jahre 23
6. Jugendstrafe an Männern 24
7. Einrichtungen des Maßregelvollzugs 25
8. Einrichtungen für die einstweilige Unterbringung 26

III. Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg 27
IV. Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (Auszug) 28
V. Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten 29

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.).

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung, der Untersuchungshaftvollzugsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung.

1.2 Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig ist, wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,

- an männlichen Personen in der JVA Brandenburg an der Havel
- an weiblichen Personen in der JVA Luckau-Duben

vollzogen.

1.3 **Männliche Verurteilte**,
die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Freiheitsstrafe** von nicht mehr als **zwei** Jahren zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die **offenen** Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.2) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden. Bezüglich der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** ist dies die **offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Spremberg.**

Männliche Verurteilte,

gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind ebenfalls in den **offenen** Vollzug zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Von der unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug sind Verurteilte **ausgeschlossen**,

a) gegen die eine Strafe zu vollstrecken ist wegen Straftaten
 - gegen das Leben (§§ 211 - 213, 221 StGB),
 - gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 - 227, 231 StGB),
 - gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 - 236, 239, 239 a, 239 b StGB),
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182, 184 - 184 b StGB),
 - gemäß §§ 249 - 252, 255 StGB (Raub und räuberische Erpressung),
 - gemäß §§ 306 - 306 c, 307 - 314, 316 a, 316 c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 - gemäß § 323 a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,

b) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist,

c) gegen die ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

1.4 **Weibliche Verurteilte**,

die durch ein Gericht des Landes Brandenburg verurteilt worden sind, die nicht drogenabhängig sind, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Freiheitsstrafe** von nicht mehr als **zwei** Jahren zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die **offene** Abteilung der Justizvollzugsanstalt Spremberg zu laden.

Weibliche Verurteilte, die durch ein Gericht des Landes Brandenburg verurteilt worden sind, die nicht drogenabhängig sind und gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind eben-

falls in die **offene** Abteilung der Justizvollzugsanstalt Spremberg zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Alle anderen zu Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilten Frauen, die sich auf freiem Fuß befinden, sind unmittelbar in den offenen Vollzug der nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.3) zuständigen Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Reinickendorf - zu laden.

Von der unmittelbaren Ladung in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Spremberg sind Verurteilte **ausgeschlossen**,

a) gegen die eine Strafe zu vollstrecken ist wegen Straftaten
 - gegen das Leben (§§ 211 - 213, 221 StGB),
 - gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 - 227, 231 StGB),
 - gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 - 236, 239, 239 a, 239 b StGB),
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182, 184 - 184 b StGB),
 - gemäß §§ 249 - 252, 255 StGB (Raub und räuberische Erpressung),
 - gemäß §§ 306 - 306 c, 307 - 314, 316 a, 316 c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 - gemäß § 323 a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,
b) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist,
c) gegen die ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

1.5 Stellt sich eine unmittelbar in den offenen Vollzug geladene Verurteilte oder ein unmittelbar in den offenen Vollzug geladener Verurteilter nicht zum Strafantritt, so ergibt sich die zuständige Vollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges aus den Abschnitten II.2 und II.3 des Einweisungsplans. Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde gem. § 457 StPO bleiben hiervon unberührt.

1.6 Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe - z.B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des Verurteilten - unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 StVollstrO.

1.7 **Männliche Verurteilte**,
die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Jugendstrafe** von nicht mehr als **einem** Jahr zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die **offene** Abteilung der nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.6) zuständigen Justizvollzugsanstalt Wriezen zu laden.

Männliche Verurteilte, gegen die eine Jugendstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die **offene** Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Von der unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug sind Verurteilte **ausgeschlossen**,

a) gegen die eine Strafe zu vollstrecken ist wegen Straftaten
 - gegen das Leben (§§ 211 - 213, 221 StGB),
 - gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 - 227, 231 StGB),
 - gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 - 236, 239, 239 a, 239 b StGB),
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182, 184 - 184 b StGB),
 - gemäß §§ 249 - 252, 255 StGB (Raub und räuberische Erpressung),
 - gemäß §§ 306 - 306 c, 307 - 314, 316 a, 316 c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 - gemäß § 323 a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,

b) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist,
c) gegen die ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen ist zuständig für

- den Vollzug der Jugendstrafe bei allen anderen männlichen Verurteilten, die sich nicht unmittelbar vor Antritt der Jugendstrafe in Untersuchungshaft befunden haben, einschließlich derer, die unmittelbar in den offenen Vollzug geladen worden sind, sich jedoch nicht zum Strafantritt gestellt haben,
- den Vollzug einer Jugendstrafe in Unterbrechung von Untersuchungshaft.

Die weitere Zuständigkeit zum Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten richtet sich nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens.

1.8 Zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht (Sekundarstufe I) unterliegen, ist die Justizvollzugsanstalt Wriezen.

1.9 Ist im Anschluss an eine Jugendstrafe eine weitere Jugendstrafe zu vollstrecken (§ 31 Abs. 3 JGG) oder ist eine neue Einheitsjugendstrafe gebildet worden (§ 31 Abs. 2 JGG), so ist der Vollzug in der bisherigen Anstalt fortzusetzen.

1.10 Gefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG), in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist.

1.11 Strafarrest, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und Jugendarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Abs. 3 StVollstrO).

1.12 Sicherungshaft gem. § 453 c StPO ist in den nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.

1.13 Auslieferungshaft ist in den nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten - vgl. 1.12 - zu vollziehen.

2. Verlegung während des Vollzuges

2.1 Gemäß § 8 Abs. 1 StVollzG, Nr. 4 Abs. 1 VVJug kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Erzielen die Leitungen der beteiligten Anstalten hierüber kein Einvernehmen, ist der Vorgang von der abgebenden Anstalt dem Ministerium der Justiz zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verlegung nach § 85 StVollzG bzw. Nr. 76 VVJug bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

2.2 Soll der Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt werden, so ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg dem Ministerium der Justiz zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.

2.3 Über die Verlegung eines Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug (Progression) entscheidet

- die Anstaltsleitung, wenn die offene Einrichtung derselben Anstalt angegliedert ist,

- die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Leitung der für die Aufnahme vorgesehenen anderen Anstalt; Ziffer 2.1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Anstalten des offenen Vollzuges sind:

a) für erwachsene männliche Gefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Brandenburg a.d.Havel, Cottbus-Dissenchen und Neuruppin-Wulkow, für männliche Gefangene der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Spremberg,

b) für männliche Jugendstrafgefangene die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalten Wriezen ,

c) für erwachsene weibliche Gefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Spremberg und der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Reinickendorf,

d) für weibliche Jugendstrafgefangene die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Neukölln.

2.4 Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass die/der Gefangene für den offenen Vollzug nicht geeignet ist und die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, so ist die/der Gefangene in die nach Abschnitt II. des Einweisungsplanes bzw. Ziffern 1.5 oder 1.6 zuständige geschlossene Anstalt zu verlegen.

2.5 Männliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG) sind in die für den Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges (vgl. Abschnitt II. - Einweisungsplan) zu verlegen.

2.6 Über zu Jugendstrafe Verurteilte Männer, die sich in einer anderen als der Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Strafantritt stellen, ist die Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Zwecke der Entscheidung über die zum Vollzug der

Jugendstrafe zuständige Anstalt (Cottbus-Dissenchen, Spremberg oder Wriezen) unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten. Ggf. ist der Betroffene unmittelbar in die von der Justizvollzugsanstalt Wriezen bestimmte Anstalt zu verlegen.

3. Verlegung und Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen

3.1 Gefangene, die einer zeitweiligen stationären Krankenpflege bedürfen, können in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel verlegt werden (§ 65 Abs. 1 StVollzG), sofern nicht eine Verlegung in ein Vollzugskrankenhaus oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 65 Abs. 2 StVollzG).

3.2 Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen (z.B. chronisch Kranke, Versehrte und Alterskranke), sind der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zuzuführen.

3.3 Für suchtmittelabhängige Gefangene, die nicht nach § 64 Abs. 1 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind und einer stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, gilt Ziffer 3.1 entsprechend, es sei denn, es liegt ein Fall nach Ziffer 3.7 vor.

3.4 Vor der Verlegung ist bei dem Leitenden Anstaltsarzt o.V.i.A. der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel anzufragen, ob eine Aufnahme möglich ist.

3.5 Bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten hat die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme in die Krankenabteilung unmittelbar bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zu beantragen.

3.6 Über die Aufnahme in die Krankenabteilung entscheidet - auch unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität - der Leitende Anstaltsarzt o.V.i.A. der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

3.7 Weibliche drogenabhängige Gefangene werden in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Lichtenberg - verlegt.

4. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung und der Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO

4.1 Die für den Vollzug von Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt wird im Einzelfall durch das Ministerium der Justiz bestimmt.

4.2 Für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB sowie die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Tel.: 0355 - 2893 - 0
Fax: 0355 - 2893 - 212

zuständig.

4.3 Für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB stehen die in Abschnitt II.7 genannten Landeskliniken zur Verfügung.

4.4 Für die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO stehen die in Abschnitt II.8 genannten Einrichtungen zur Verfügung.

4.5 Für die nach Ziffer 4.3 Unterzubringenden sind dem Landesamt für Soziales und Versorgung das Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und Blatt der Auskunft des Bundeszentralregisters, für Unterbringungen gemäß Ziffer 4.4 das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss / Unterbringungsbefehl zu übersenden.

5. Vollzug von Jugendarrest nach § 16 JGG

Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen vollzogen.

6. Vollzug von Abschiebungshaft

6.1 Abschiebungshaft wird grundsätzlich in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen. Sie kann ausnahmsweise gemäß § 1 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brandenburg bei Vorliegen der hierfür nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden.

6.2 Die Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Amtshilfe kann nur mit Zustimmung des Leiters dieser Justizvollzugsanstalt erfolgen. Dieser stimmt seine Entscheidung im Regelfall mit dem Ministerium der Justiz ab.

7. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

7.1 Die Zuständigkeit für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen richtet sich nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II., Ziffn. 1 und 3).

7.2 Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss an Freiheitsstrafen werden in der für die Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.

8. Sozialtherapie

8.1 Weibliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen, werden in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Neukölln - verlegt.

8.2 Männliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen, werden in die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel verlegt.

Erlauben die Belegungsverhältnisse in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel die sofortige Verlegung in diese Abteilung nicht, so sind frei gewordene Haftplätze zunächst mit denjenigen Gefangenen zu belegen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft abgeschlossen werden kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können frei gewordene Plätze auch mit Gefangenen belegt werden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft die Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel.

8.3 Männliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutischen Anstalt erfüllen, können mit Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel in die sozialtherapeutische Abteilung dieser Anstalt verlegt werden. Die nach Ziffer 8.2 zu verlegenden Gefangenen genießen grundsätzlich Vorrang.

II. Einweisungsplan

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafen und Abschiebungshaft an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Abschiebungshaft*, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheits-Strafe
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	Cottbus				
	Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen
	Cottbus	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen
	Guben	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen
	Lübben	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen
	Senftenberg	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen

* unter den Voraussetzungen von Abschnitt I., Ziffer 6.

[2] zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen,** ist die **JVA Wriezen.**

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafen und Abschiebungshaft an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Abschiebungshaft*, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheits-Strafe
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
2	Frankfurt (Oder)				
	Bad Freienwalde	Neuruppin-Wulkow[2]	Frankfurt (Oder)	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)
	Bernau	Neuruppin-Wulkow[2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)
	Eberswalde	Neuruppin-Wulkow[2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)
	Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen
	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen[2]	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
	Fürstenwalde	Cottbus-Dissenchen[2]	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
	Schwedt (Oder)	Neuruppin-Wulkow[2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)
	Strausberg	Neuruppin-Wulkow[2]	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)

* unter den Voraussetzungen von Abschnitt I, Ziffer 6.

[2] Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen,** ist die **JVA Wriezen.**

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafen und Abschiebungshaft an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts-bezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Abschiebungshaft*, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
3	Neuruppin				
	Neuruppin	Neuruppin-Wulkow [2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Oranienburg	Neuruppin-Wulkow[2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel
	Perleberg	Neuruppin-Wulkow [2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Prenzlau	Neuruppin-Wulkow [2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Zehdenick	Neuruppin-Wulkow [2]	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow

* unter den Voraussetzungen von Abschnitt I, Ziffer 6.

[2] Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen**.

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafen und Abschiebungshaft an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Abschiebungshaft*, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
4	Potsdam				
	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow [2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel
	Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen[2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)
	Luckenwalde	Cottbus-Dissenchen[2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen
	Nauen	Neuruppin-Wulkow [2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel
	Potsdam	Neuruppin-Wulkow [2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel
	Rathenow	Neuruppin-Wulkow [2]	Brandenburg a.d.Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel
	Zossen	Cottbus-Dissenchen[2]	Cottbus-Dissenchen	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen

* unter den Voraussetzungen von Abschnitt I, Ziffer 6.

[2] Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen,** ist die **Justizvollzugsanstalt Wriezen**.

II.2 **Strafhaft an erwachsenen Männern**

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichts-bezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	7
1	Cottbus				
	Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Cottbus	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen
	Guben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Lübben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Senftenberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen

* vgl. bezüglich offener Vollzug Abschn. I. Ziff. 1.3 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 2.3 Abs. 2 a)

II.2 **Strafhaft an erwachsenen Männern**

Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts-bezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
2	Frankfurt (Oder)				
	Bad Freienwalde	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Bernau	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Eberswalde	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Fürstenwalde	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Schwedt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben*	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Strausberg	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*

* vgl. bezüglich offener Vollzug Abschn. I. Ziff. 1.3 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 2.3 Abs. 2 a)

II.2 **Strafhaft an erwachsenen Männern**

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichts-bezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
3	Neuruppin				
	Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel

* vgl. bezüglich offener Vollzug Abschn. I. Ziff. 1.3 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 2.3 Abs. 2 a)

II.2 **Strafhaft an erwachsenen Männern**

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichts-bezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
4	Potsdam				
	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Königs Wust-erhausen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Luckenwalde	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*
	Nauen	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Potsdam	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Rathenow	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel	Brandenburg a.d.Havel
	Zossen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*	Luckau-Duben*

* vgl. bezüglich offener Vollzug Abschn. I. Ziff. 1.3 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 2.3 Abs. 2 a)

II.3 **Strafhaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen an Frauen**

Lfd. Nr.	Landgerichts-bezirk	Freiheitsstrafe	Ersatzfreiheits-Strafe	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
1	2	3	4	5
1	Cottbus	Luckau-Duben* [3]/[4]/[5]	Luckau-Duben	Luckau-Duben
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben* 3/4/5	Luckau-Duben	Luckau-Duben
3	Neuruppin	Luckau-Duben* 3/4/5	Luckau-Duben	Luckau-Duben
4	Potsdam	Luckau-Duben* 3/4/5	Luckau-Duben	Luckau-Duben

* vgl. bezüglich offener Vollzug Abschn. I. Ziff. 1.4 und Ziff. 2.3 Abs. 2 c)

[3] vgl. Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.4

[4] **Drogenabhängige Verurteilte** sind in die **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Lichtenberg -** einzuweisen.

[5] Eingewiesen werden nicht-drogenabhängige Frauen aus dem Land Berlin mit einer Vollzugsdauer
a) von sechs Monaten bis unter zwei Jahren, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt nicht in Berlin haben,
im Übrigen
b) von zwei bis zu fünf Jahren.

II.4 **Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen**

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft
1	2	3
1	Cottbus	Luckau-Duben[4]
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben[4]
3	Neuruppin	Luckau-Duben[4]
4	Potsdam	Luckau-Duben[4]

II.5 **Jugendstrafe an Frauen und Untersuchungshaft an jungen Frauen bis 21 Jahre**

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	Untersuchungshaft
1	2	3	4
1	Cottbus	Berlin - Lichtenberg [6]	Berlin – Lichtenberg
2	Frankfurt (Oder)	Berlin - Lichtenberg [6]	Berlin – Lichtenberg
3	Neuruppin	Berlin - Lichtenberg [6]	Berlin – Lichtenberg
4	Potsdam	Berlin - Lichtenberg [6]	Berlin – Lichtenberg

[4] **Drogenabhängige Gefangene** werden **in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Lichtenberg** - eingewiesen.

[6] Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt **auf freiem Fuß** befinden, sind unmittelbar **in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Reinickendorf -** einzuweisen.

II.6 **Jugendstrafe an Männern**

Lfd. Nr.	Landgerichts-Bezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
1	2	3
1	Cottbus	Cottbus-Dissenchen / Spremberg / Wriezen [7]/[8]
2	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen / Spremberg / Wriezen [7/8]
3	Neuruppin	Cottbus-Dissenchen / Spremberg / Wriezen [7/8]
4	Potsdam	Cottbus-Dissenchen / Spremberg / Wriezen [7/8]

[7] Je nach Ergebnis des während der Untersuchungshaft durchgeführten Auswahlverfahrens.

[8] Zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe **an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen,** ist die **Justizvollzugsanstalt Wriezen .**

II.7 **Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§§ 63, 64 StGB)**

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Unterbringungseinrichtung	Fernsprech-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	für alle Landgerichtsbezirke	Landesklinik Eberswalde Kliniken für Forensische Psychiatrie Oderberger Straße 8 16225 Eberswalde-Finow	03334-530	
		Landesklinik Brandenburg Klinik für Forensische Psychiatrie Anton-Saefkow-Allee 2 14772 Brandenburg an der Havel	03381 – 780	
		Landesklinik Teupitz Fachbereich Forensische Psychiatrie Buchholzer Straße 21 15765 Teupitz	033766-660	

II.8 **Einrichtungen für die einstweilige Unterbringung (§§ 81, 126 a StPO)**

Lfd. Nr.	Landgerichts-bezirk	Unterbringungseinrichtung	Fernsprech-/Faxanschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Landesklinik Eberswalde Oderberger Straße 8 16225 Eberswalde-Finow	03334 - 530 03334- 53334	
		Landesklinik Brandenburg Anton-Saefkow-Allee 2 14772 Brandenburg an der Havel	03381 - 780 Fax: 782543	
		Landesklinik Teupitz Buchholzer Str. 21 15755 Teupitz	033766 - 660 Fax: 66128	

III. Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Justizvoll-zugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Brandenburg a.d.Havel	14767 Brandenburg an der Havel	03381 - 761-0 Fax: 761-1951	mit offener Abteilung, sozialtherapeutischer Abteilung und Krankenabteilung
2	Cottbus-Dissenchen	Postfach 15 60 33 03060 Cottbus	0355 - 4888-0 Fax: 4888-222	mit offener Abteilung
3	Frankfurt (Oder)	Postfach 12 72 15202 Frankfurt (Oder)	0335 - 5543-5 Fax: 5543-666	
4	Luckau-Duben	OT Duben Lehmkietenweg 1 15926 Luckau	035456- 673-0 Fax: 673-216	
5	Neuruppin-Wulkow	Postfach 13 55 16802 Neuruppin	03391 - 700-0 Fax: 700-102	mit offener Abteilung
6	Spremberg	Neudorfer Weg 1 03130 Spremberg	03564 - 57-0 Fax: 57-131	mit offener Abteilung
7	Wriezen	16265 Wriezen	033456 – 154-0 Fax: 154-113	mit offener Abteilung

Jugendarrestanstalt

Lfd. Nr.	Jugendarrest-anstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königs Wusterhausen	Postfach 12 02 15702 Königs Wuster-hausen	03375 - 2520-3 Fax: 2935-07	

IV. **Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg weibliche Gefangene des Landes Brandenburg aufnehmen**

Lfd. Nr.	Justizvollzugs-anstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	Justizvollzugsan-stalt für Frauen Berlin			
1	Bereich Lichtenberg	Alfredstraße 11 10365 Berlin	(030) 90253- 600 Fax: 90253-677	geschlossener Frauen-vollzug primär für Dro-genabhängige
2	Bereich Pankow	Arkonastr. 56 13189 Berlin	(030) 47804-700 Fax: 47804-777	geschlossener Frauen-vollzug (Untersuchungs-haft)
3	Bereich Reini-ckendorf	Ollenhau-erstr.128 13403 Berlin	(030) 417743-40/ 50 Fax: 417743-54	offener Frauenvollzug
4	Bereich Neukölln	Neuwedeller Straße 4 12053 Berlin	(030) 682448-0 Telefax: 686803-7	offener Frauenvollzug und Sozialtherapeutische Anstalt

V. **Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten**

Lfd. Nr.	Justizvollzugs-anstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
1	Brandenburg a.d.Havel	Männer - Geschlossener Vollzug - a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe Männer - Offener Vollzug - a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe
2	Cottbus-Dissenchen	Männer - Geschlossener Vollzug - a) Untersuchungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Jugendstrafe d) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft Männer - Offener Vollzug - a) Freiheitsstrafe
3	Frankfurt (Oder)	Männer - Geschlossener Vollzug - a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
4	Luckau-Duben	Männer - Geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafe Frauen - Geschlossener Vollzug - a) Untersuchungshaft an Erwachsenen

Lfd. Nr.	Justizvollzugs-anstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
		b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
5	Neuruppin-Wulkow	<u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u> a) Untersuchungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft <u>Männer - Offener Vollzug</u> a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe
6	Spremberg	<u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u> a) Jugendstrafe <u>Männer - Offener Vollzug -</u> a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe <u>Frauen - Offener Vollzug -</u> a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe
7	Wriezen	<u>Männer – Geschlossener Vollzug</u> a) Untersuchungshaft an schulpflichtigen Jugendlichen b) Jugendstrafe <u>Männer – Offener Vollzug</u> Jugendstrafe